

Beitrags- und Finanzordnung des Vereins zur Förderung der Forschung und Lehre im Bereich Medien (FuLM) an der TU Ilmenau e. V.

in der Fassung der von der Mitgliederversammlung am 28.11.2022 beschlossenen Änderungen

§1 Allgemeine Richtlinien

- (1) Die Einwerbung von finanziellen Mitteln (im Weiteren als Mittel bezeichnet) ist eine notwendige Aufgabe, die von allen Mitgliedern unterstützt werden muss.
- (2) Die vorhandenen Mittel werden entsprechend der Satzung und, sofern angegeben, unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks eingesetzt.
- (3) Die eingeworbenen Mittel und Mitgliedsbeiträge müssen auf das Vereinskonto oder entsprechend dem Verwendungszweck auf eines seiner Unterkonten eingezahlt werden.

§2 Vergabe, Nachweis und Abrechnung von Mitteln

- (1) Die Vergabe von Mitteln muss beim Vorstand des Vereins beantragt werden. Als Antrag ist eine Projektbeschreibung einzureichen, die folgende Aspekte übersichtlich darstellt:
 - den Gegenstand sowie die Ziele des Vorhabens,
 - die geplante Projektstruktur und
 - dem Finanzplan, aus dem der Umfang der beantragten Zuwendungen ersichtlich ist.
- (2) Über die Vergabe der nicht verwendungsgebundenen Mittel entscheidet der Vorstand gemäß §10 Absatz 7 und 8 der Vereinssatzung.
- (3) Die Entscheidung über die Vergabe verwendungsgebundener Zuwendungen erfolgt ohne Zeitverzug durch den Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter oder eine gemäß §10 Absatz 9 der Vereinssatzung zur Vornahme von Rechtshandlungen ermächtigte Person, sofern keine Verletzung der Vereinssatzung oder eine Verwendungsentfremdung erfolgt.
- (4) Alle vom Verein gewährten Zuwendungen müssen entsprechend dem *"Verwendungsnachweis beim Empfänger von Zuwendungen"* geführt und nachgewiesen werden. Der genannte Verwendungsnachweis wird Zuwendungsempfängern durch den Schatzmeister des Vereins ausgehändigt.
- (5) Die Abrechnung der gewährten Zuwendungen erfolgt durch die Empfänger nach Einsatz der Mittel, spätestens jedoch zum 31.01. des Folgejahres.
- (6) Barauslagen sind mit Quittung zu belegen und werden per Banküberweisung beglichen.
- (7) Alle aus Mitteln des Vereins erworbenen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 250 € übersteigen, werden vom Verein inventarisiert. Die Inventarisierung erfolgt durch den Schatzmeister. Bei Anschaffungskosten bis 800 € kann auf die Inventarisierung verzichtet werden, wenn Anschaffungstag und -kosten aus der Buchführung (z.B. Kontoauszüge) hervorgehen. Über die Art der

Verwendung und den Verbleib dieser Wirtschaftsgüter nach Abschluss des Antragsgrundes entscheidet der Vorstand.

§3 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt für natürliche Personen 25 €. Für juristische Mitglieder gilt ein Mitgliedsbeitrag von 100 € pro Jahr. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Mitglieder, die Studierende der TU Ilmenau sind, werden drei Jahre beitragsfrei gestellt. Ab dem vierten Kalenderjahr nach ihrem Eintritt zahlen diese Personen automatisch den normalen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.
- (4) Für studentische Vorstandsmitglieder nach §10 Absatz 2 der Satzung entfällt die Beitragspflicht in den Jahren ihrer Entsendung.
- (5) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Mit dem Aufnahmeantrag verbunden, soll das neue Mitglied dem FuLM e.V. gestatten, den Beitrag per SEPA-Lastschrift einzuziehen.
- (7) Der erste Mitgliedsbeitrag wird mit der Abgabe der Beitrittserklärung fällig. Liegt dieser Termin zwischen Anfang Januar und Ende September, ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Liegt der Fälligkeitstermin zwischen Anfang Oktober und Ende Dezember, gilt die Beitragszahlung gleichzeitig für das kommende Kalenderjahr im Voraus.
- (8) Bei allen Projekten, die in der Verantwortung des Vereins realisiert werden, werden zum Stichtag 31.01. 2% der Einnahmen des Vorjahres dem Vorstand zur Deckung der Gemeinkosten des Vereins zur Verfügung gestellt (Projektpauschale).

§4 Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Die Beitragszahlung ist eine Bringepflicht.
- (2) Wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht oder nur unvollständig beglichen, spricht der Schatzmeister zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres eine schriftliche Mahnung aus.

Ilmenau, den 28.11.2022